

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



## **17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 10.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **17. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin**

### **Artikel I**

§ 8 - Rats- und Ausschussmitglieder erhält folgenden neuen Absatz 5:

Gemäß § 46 Satz 2 GO NRW erhalten die Vorsitzenden folgender Ausschüsse keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Feuer- und Zivilschutz-Ausschuss
- Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss
- Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss
- Zentrumsausschuss
- Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration
- Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung
- Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss
- Integrationsrat
- Wahlprüfungsausschuss

Dies gilt auch für alle Unterausschüsse gemäß § 11 Absatz 2 dieser Hauptsatzung.

### **Artikel II - Inkrafttreten**

Die Änderung tritt zum 01.06.2017 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 11.05.2017

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 11.05.2017

Klaus Schumacher, Bürgermeister